Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 21

Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Admiral Benson ist der Ansicht, daß unter diesen Bedingungen ein hartnäckiger Konkurrenzkampf unvermeidlich sei, um die Frachtraten zu stabilisieren. Es wird eine Frage der Zeit sein, ob die französischen und belgischen Linien die vom „Shipping Board" angesetzten Raten annehmen werden. Es ist aber zweifellos von Interesse, wie sich in der Folge das Verhältnis der amerikanischen Schiffsgesellschaften zu den europäischen gestalten wird.

Einige Schifflibesitzer von großer Erfahrung sind der Auffassung, daß in kurzer Zeit eine Reduktion der Frachtansätze eintreten müsse. Die gegenwärtige Ueberproduktion an Tonnage im Vergleiche zur Frachtnachfrage gibt dieser Auffassung gewiß ihre Berechtigung.

Handel und Verkehr in den Vereinigten Staaten. Es werden zurzeit auf Veranlassung der Zentralbibliotheksleitung in Zürich von schweizerischen Teilnehmern an den jüngsten Studienreisen nach Amerika Vorträge über die daselbst erhaltenen Eindrücke auf den verschiedenen Gebieten abgehalten. Da wir in der Schweiz von den Verhältnissen in den Vereinigten Staaten manches lernen können, sei hier angeführt, was u. a. nach der „N. Z. Z." in seinem Vortrag Bankdirektor Dr. Bindschedler über „Handel und Verkehr" ausgeführt hat:

Auf die sozialen Leistungen der Union und die großen Stiftungen amerikanischer Geschäftsmänner zugunsten der Allgemeinheit hinweisend, erblickt er darin einen Beweis, daß das Leben dort doch nicht so sehr auf Geld und Erwerb eingestellt ist, wie der Europäer im allgemeinen annimmt. In Handel und Verkehr sind noch ungeheure Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden. Die Vereinigten Staaten sind heute die einzige Großmacht, deren Valuta auf Grund der Goldbasis vollwertig ist, und New York ist im Begriff, neben London, der erste internationale Kreditgeschäftsplatz zu werden. — Schon vor dem Kriege war Amerikas Export gewaltig; während der Kriegszeit und nachher hat er sich mehr als verdoppelt, und betrug im Jahre 1919 acht Milliarden Dollar. Während das Land nur sechs Prozent der Weltbevölkerung und 7 Prozent der Erdoberfläche umfaßt, beträgt sein Anteil an der Weltproduktion von Gold 20 Prozent, Weizen 25 Prozent, Eisen und Stahl, Blei und Silber je 40 Prozent, Zink 50 Prozent, Kohlen 52 Prozent, Aluminium, Baumwolle und Kupfer je 60 Prozent, Oele 66 Prozent, Korn (Mais) 75 Prozent, Automobile 85 Prozent.

Da Amerika durch den Krieg enorm verdient hat, war man in Europa der Ansicht, daß es unermeßlichen Kredit gewähren könne. Amerika braucht aber dieses Geld in erster Linie zu seiner weiteren Entwicklung, da es gewaltige Summen für die wirksame Erschließung seiner großen Schätze benötigt, so wie es vor dem Kriege hiefür stets Geld von Europa bezog. Des ferneren haben die Vereinigten Staaten große Summen an die Alliierten und Neutralen ausgeliehen, die jetzt schon den Betrag von 10 Milliarden Dollar ausmachen. So kommt es, daß der Zinsfuß daselbst für Darlehen an amerikanische Gesellschaften bereits gegen 10 Prozent erreicht, was auch die Zinssätze der schweizerischen Anleihen in Amerika zur Genüge beleuchtet. Außerdem kauft der Amerikaner mit Rücksicht auf die kolossal gestiegenen Steuern wenig Obligationen, sondern chancebietende Aktien. In letzterer Hinsicht hat in den Jahren 1918/19, ähnlich dem alten Goldfieber, ein Oelfieber eingesetzt. Auch die Möglichkeit des weiteren Aufblühens der Pacific-Küste durch den Handel mit Asien wird vom Redner erwähnt. Die früher im Bankwesen herrschenden Mängel sind durch das neue Bankgesetz vom Jahre 1913 (das alte datierte noch von den Sezessionskriegen) beseitigt worden. Es wurde jedoch nicht eine Zentralnotenbank, sondern eine Reihe von Bundesreservebanken errichtet, die den Bedürfnissen der verschiedenen Landesteile Rechnung tragen und sich gerade auch während des Krieges vortrefflich bewährt haben. Besonders wichtig ist das Eisenbahnproblem. In den amerikanischen Bahnen sind 21 Milliarden Dollar investiert, ihre Länge beträgt 640,000 km, während z. B. die schweizerischen Bundesbahnen nur etwa 3000 km umfassen. Zwei Millionen Angestellte mit einem jährlichen Gehalt von drei Milliarden Dollar sind hier tätig. Hier befindet sich das wichtigste Anlagekapital Amerikas; die Reserven der Versicherungsgesellschaften, der Sparkassen, das Vermögen des Mittelstandes wurden in Bahnwerten festgelegt und der Aktienbesitz befindet sich in den Händen der bedeutendsten Familien. Während nun die Bahnen vor zwölf Jahren noch allgemein prosperiert haben, ist seit zehn Jahren ein Umschwung eingetreten, als die zwischenstaatliche Handelskommission die Tarife festgesetzt hatte, was eine große Beunruhigung hervorrief, denn es ist je länger je schwieriger geworden, Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen. Gerade wie bei den Straßenbahnen, Gas- und Wasserwerken sind die Ausgaben stets gestiegen, während aus politischen und Wahlrücksichten auf das Publikum die Tarife nicht entsprechend erhöht werden durften. Durch den Eintritt Amerikas in den Krieg sind dann die Bahnen, allerdings erst nach acht Monaten, in den Staatsbetrieb genommen worden, um die äußerst mißliche Lage der Alliierten Ende 1917 inbezug auf Verpflegung zu heben, wobei das Organisationstalent der Amerikaner zutage trat. So lange nun der Krieg dauerte, ist die Bevölkerung mit dem Staatsbetrieb einverstanden gewesen; nach seiner Beendigung nicht mehr, was für ihren praktischen Sinn inbezug auf die freie Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens zeuge, und am 1. März 1920 wurden die Bahnen an die Privateigentümer zurückgegeben, wobei ihnen für die nächsten zwei Jahre eine Verzinsung von 6 Prozent des Kapitals gewährleistet wurde. Außerdem sollen Vorschüsse gemacht werden inbezug auf Sanierung und Erneuerung des arg mitgenommenen Materials. Das hiefür erlassene Gesetz bestimmte, daß für die Festsetzung der angegebenen Verzinsung der Wert der Bahnen neu geschätzt werden müsse und zwar wurde diese Bewertung für die einzelnen Systeme nach einheitlichen Grundlagen vorgenommen. Die Schätzung ging auf 19 Milliarden, während die Gesellschaften 20 Milliarden verlangt hatten. Für die Bewertung der Bahnen, sowie auch für die Festsetzung der Tarife, die die angemessene Verzinsung der Bahnen sichern müssen, wurden die nötigen Kompetenzen der Interstate Commerce Commission gegeben; ferner wurde eine neungliedrige Kommission der Railroad labour board ernannt, wovon drei Mitglieder die Interessen der Eisenbahner, drei die der Gesellschaften, und drei die der Allgemeinheit vertreten.

Auch inbezug auf Schiffbau und Schiffahrt hat Amerika bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. Während im Jahre 1913 seine Handelsflotte nur 4,7 Prozent der Welttonnage ausmachte, betrug sie im Juli 1919 bereits 25 Prozent derselben, und am am 30. Juni 1920 sind 16½ Millionen Tonnen unter amerikanischer Flagge registriert, wobei auch auf die Transaktionen des Harrimann Konzerns mit der Hamburg—Amerika-Linie und der United States Steam Co. mit dem Norddeutschen Lloyd hingewiesen wird.

Der Redner verweist dann noch auf das interessante Werk „Men who are making America", das die Biographie von 50 der hervorragendsten amerikanischen Geschäftsmänner bringt, wobei interessanterweise von diesen 50 Männern nicht weniger als 24 arm, 17 in bescheidenen Verhältnissen und nur 9 reich geboren sind. Diese Tatsache gibt dem Amerikaner ein starkes Selbstbewußtsein, da, wie wohl nirgends, in Amerika dem Tüchtigen und Energischen der Weg zum Erfolg offen steht.

Amtliches und Syndikate

Paßerleichterungen im Auslande. Die Konferenz des Völkerbundes für Paß- und Zollformalitäten in Paris hat beschlossen, daß die Visa zum Eintritt in ein Land künftig auf ein Jahr gültig sein sollen, ganz gleich, über welche Grenze der Eintritt erfolge. Die Taxe für das Visum solle höchstens 10 Fr. betragen.

Warenaustausch. Man meldet den Abschluß eines Vertrages zwischen dem eidg. Ernährungsamt und der Prager Regierung für die Lieferung von tschechoslowakischem Zukker im Wert von 24 Millionen Franken an die Schweiz, und von Lebensmitteln, Rohstoffen für die Textilindustrie, verschiedenen Apparaten und anderer schweizerischer Erzeugnisse in demselben Wertbetrag an die Tschechoslowakei.

Kompensationsverkehr zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei. Nach neueren Mitteilungen besteht über dieses Geschäft vorderhand erst eine grundsätzliche Verständigung. Die Einzelheiten des Vertrages sind aber noch nicht festgesetzt. Es handelt sich um ein Kompensationsgeschäft, durch welches das bekannte Zuckergeschäft vom Jahre 1917, wodurch sich die österreichisch-ungarische Zuckerzentrale gegen Bezahlung von 42 Millionen Franken nach dem Friedensschluß zur Lieferung von 2200 Wagen Zucker an die Schweiz verpflichtet hatte, erledigt werden soll. Das Kompensationsgeschäft umfaßt eine größere Summe als 24 Millionen Franken.

Einheitliche Flachspreise in England, Frankreich und Belgien. Die Irische Leinen-Gesellschaft („Irish Linen-Society") in Belfast teilt mit, daß eine Vereinbarung zwischen den britischen, französischen und belgischen Flachsspinnern erzielt worden sei,

dahingehend, daß eine Garnmindestpreisliste zwischen den drei Ländern aufgestellt wird. Diese ist bis zum 1. April 1921 bindend. Sie beruht auf der niedrigsten Preisbasis, die für die Flachsbauern möglich ist. Die Vereinbarung wurde zum Zwecke der Stabilisierung des Marktes eingegangen. Die Preisliste ist nur eine Mindestliste und die Aufwärtsbewegung der Preise wird naturgemäß durch die Nachfrage und durch das geringe Angebot von Flachs geregelt. Für die nächsten zwölf Monate steht nur ungefähr ein Drittel der bisherigen Marktmengen zur Verfügung.

Aus neuesten Gutachten der Handelskammer zu Berlin sind die folgenden, welche die Textilindustrie berühren, auch für unseren Leserkreis bemerkenswert: Versicherung beim Versand von Seidenwaren. Die im April 1919 herrschende Unsicherheit in der Postbeförderung löste in der Geschäftswelt in erhöhtem Maße das Bedürfnis aus, gegen die Gefahr des Transportverlustes Deckung zu suchen. Hieraus folgte ohne weiteres eine erhebliche Verallgemeinerung der Uebung, wertvolle Waren, wie Seidenwaren und Voiles, unter Angabe des Wertes zu verschicken. Es wurden in der Regel zwischen Warenkäufern und -verkäufern ausdrückliche Vereinbarungen getroffen, um im Verlustfalle über die Schadenersatzpflicht ein für allemal volle Klarheit zu haben. Auch in den Fällen, wo es an einer derartigen Vereinbarung fehlte, wurde seitens des Warenversenders vielfach diese Praxis aus freier Entschließung geübt, um im Verlustfalle allen Weiterungen mit Behörden und Kunden aus dem Wege zu gehen. Dennoch läßt sich kein Handelsbrauch feststellen, der den Versender mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Postbeförderung verpflichtet, derartige Pakete — auch ohne Verabredung — unter Wertangabe zu verschicken.

Gewichtsschwund bei Bindfaden. Bei Lieferung von Hanfbindfäden kann infolge sehr heißer Witterung ein geringer Gewichtsschwund eintreten. Bei Lieferung von Originalpaketen mit den Etiketten der Fabrik findet in der Regel ein Nachwiegen seitens des Käufers nicht statt; die Ware wird von der Fabrik in trockenem Zustand abgefertigt, ohne Vorbehalte bezüglich Gewichtsverlustes geliefert und angenommen. Der Käufer erleidet bei eventuellem Gewichtsschwund keinen eigentlichen Verlust, da die Länge des Fadens auch bei Witterungseinflüssen unverändert bleibt. Im Gegensatz dazu muß Hanfbindfaden, der nicht in Originalverpackung geliefert wird, dem berechneten Gewicht entsprechen. Auch hier muß aber der Käufer minimale Gewichtsdifferenzen infolge von Eintrocknen in Kauf nehmen.

Frankreich. (Mitteilung des eidgenössischen Politischen Departements betreffs Feststellung von Kriegsschäden). Das eidgenössische Politische Departement hat seinerzeit die schweizerischen Staatsangehörigen, welche in Frankreich Kriegsschäden erlitten haben, bereits auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, unverzüglich ihre Schäden durch die kompetenten französischen Behörden (commissions cantonales) amtlich feststellen und abschätzen zu lassen.

Unter dem 25. August ist nun in Frankreich ein Gesetz erlassen worden, gemäß welchem alle Entschädigungsgesuche vor dem 1. Dezember 1920 eingereicht werden müssen. Nach diesem Datum eintreffende Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Denjenigen Schweizerbürgern, welche in Frankreich Kriegsschäden erlitten und ihre Entschädigungsgesuche bei den zuständigen französischen Behörden bisher noch nicht eingereicht haben, wird daher dringend empfohlen, dieses Versäumnis vor dem 1. Dezember 1920 nachzuholen, ansonst sie ihrer Rechte auf Entschädigung verlustig gehen.

Ablauf der Fristerstreckungen für Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle. (Bundesratsbeschluß vom 26. Oktober 1920.)

I. Der Ablauf der durch den Bundesratsbeschluß vom 23. Juni 1915 gewährten Fristerstreckungen wird wie folgt festgesetzt:

1. Die Verlängerung der im Bundesgesetz vom 3. April 1914 betreffend Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen vorgesehenen Prioritätsfristen endigt mit dem 31. März 1921.

2. Mit dem 30. September 1921 endigen: a) die Frist, innert welcher für inzwischen eingetragene Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle vollständige Prioritätsausweise noch eingereicht werden können; b) die Verlängerung der Fristen für die Erledigung amtlicher Beanstandungen von Patentgesuchen, Muster- und Modellhinterlegungen und von Markeneintragungsgesuchen; c) die Frist, innert welcher das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Ablauf der ordentlichen Rekursfristen eingereichte Rekurserklärungen gegen die Zurückweisung von Patentgesuchen, Muster- oder Modellhinterlegungen oder Markeneintragungsgesuchen entgegennimmt; d) die ausserordentliche Nachfrist zur Bezahlung der Gebühren für das zweite oder eines der folgenden Patentjahre und der Schutzverlängerungsgebühren für gewerbliche Muster und Modelle. Werden bis und mit dem 30. September 1921 nicht alle vor dem 1. Juli 1921 verfallenen Jahresgebühren für Patente oder nicht alle vor dem 1. August 1921 verfallenen Schutzverlängerungsgebühren für Muster oder Modelle dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum einbezahlt, so erlöschen die betreffenden Schutzrechte auf den Verfalltag der ersten nicht bezahlten Gebühr.

II. Besteht für ein Patent ein Prioritätsrecht auf Grund der verlängerten Prioritätsfrist, so steht Drittpersonen, welche in dem die gesetzliche Dauer übersteigenden Abschnitt der Prioritätsfrist die Erfindung in gutem Glauben gewerbsmäßig benützt oder besondere Veranstaltungen zu solcher Benützung getroffen haben, ein Mitbenützungsrecht an der Erfindung zu nach Maßgabe von Art. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente.

III. Die Frist zur Anhebung der Abtretungsklage (Art. 20, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente) wird hinsichtlich der nach dem 30. Juli 1914 eingetragenen Patente, deren Anmeldung die Veröffentlichung der Patentschrift um mehr als zwei Jahre nachgeht, verlängert: a) bis 30. September 1921, wenn die Patentschrift bis und mit dem 1. Oktober 1920 veröffentlicht worden ist; b) bis ein Jahr nach Veröffentlichung der Patentschrift, wenn das Patent vor dem 1. Oktober 1920 angemeldet worden ist und das Veröffentlichungsdatum diesem Tage nachgeht.

IV. Die durch Bundesratsbeschluß vom 11. Februar 1916 gewährte Verlängerung der gesetzlichen Frist für die Ausführung patentierter Erfindungen endigt mit dem 30. September 1922. Hinsichtlich solcher Patente, für welche die gesetzliche Ausführungsfrist vor dem Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1916, d. h. vor dem 20. Februar 1916, abgelaufen ist, kann eine Löschungsklage wegen nicht angemessener Ausführung der patentierten Erfindung erst nach dem 30. September 1922 angehoben werden.

V. Die während der Gültigkeitsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 23. Juni 1915 und vom 11. Februar 1916, sowie des gegenwärtigen Beschlusses eingetretenen Tatsachen werden auch fernerhin nach den Bestimmungen dieser Beschlüsse beurteilt.

VI. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum ist nicht verpflichtet, an die Inhaber gewerblicher Schutzrechte oder von Gesuchen um Erteilung solcher Rechte irgendwelche Mahnungen hinsichtlich des Ablaufes der in diesem Beschluß erwähnten Fristerstreckungen zu erlassen.

Sozialpolitisches

Zürich. Eine von der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion einberufene Konferenz von etwa 160 Vertretern des eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge, von Gemeindebehörden und Verbänden und Großbetrieben in Zürich verhandelte über die Arbeitsbeschaffung, den Arbeitsnachweis, die Einreise aus dem Ausland, die Unterstützung und andere Fragen der Technik der Arbeitslosenfürsorge. Regierungsrat Tobler erklärte, daß die Verhältnisse nicht besonders günstige seien, immerhin aber besser als in derselben Zeit des letzten Jahres dank guter Organisation der Arbeitsvermittlung. Im benachbarten Ausland seien die Verhältnisse schlimmer, am ungünstigsten in Italien. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nehmen aber auch bei uns zu. Finanzielle Unterstützung sei auf Notfälle zu beschränken und die Arbeitslosigkeit in erster Linie durch Schaffung und rasche Vermittlung von Arbeitsgelegenheit zu bekämpfen. Für die bisher vorwiegend von Ausländern ausgeübten Berufe müsse inländischer Nachwuchs zu erhalten gesucht werden.

Vom schweizerischen Technikerverband und dessen Aufgaben und Zielen. Der schweizerische Technikerverband (als S. T. V. der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände angehörend), wirft in seinem Jahresbericht für 1919 einen Rückblick auf die Kriegszeit und spricht die Ueberzeugung aus, daß die Technik, die solche Exzesse in der Zerstörung von Kulturgütern und -werken ermöglicht hatte, auch wieder als einer der ersten Pioniere dazu berufen sein wird, die eingetretenen Zer-